

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2462**

A17

**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

15. April 2024

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Berichtsbitte der SPD-Fraktion: „Förderstopp aus heiterem Himmel: Warum legt das Land Programme zur Wiederbewaldung auf Eis?“**

Sitzung des AULNV am 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 17. April 2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn René Schneider MdL vom 26. März 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@mlv.nrw.de  
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732





**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 17. April 2024

Schriftlicher Bericht

**„Förderstopp aus heiterem Himmel: Warum legt das Land  
Programme zur Wiederbewaldung auf Eis?“**

Die Wiederbewaldung der durch Stürme und Schädlinge geschädigten Kalamitätsflächen in NRW ist eine große Herausforderung für die betroffenen Waldbesitzenden. Die Landesregierung hat daher die Waldbesitzenden seit 2018 mit insgesamt über 120 Mio. Euro bei der Bewältigung der Schäden und der Wiederbewaldung unterstützt und damit ihre Zusage, die sie im Rahmen der „Schmallenberger Erklärung“ gegeben hat, mindestens 100 Mio. Euro Fördermittel verteilt über zehn Jahre bereitzustellen, bereits jetzt übertroffen. Auch in diesem Jahr stehen im Haushalt über zehn Mio. Euro für das Programm zur Unterstützung der Waldbesitzenden bei der Bewältigung der Extremwetterereignisse bereit.

Als sich zum Ende der aktuellen Pflanzsaison 2023/24 abzeichnete, dass es eine deutlich höhere Fördernachfrage gibt als in den Vorjahren und um eine Überzeichnung bereits während der Antragsphase zu vermeiden, wurde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beauftragt, eine Übersicht über die bislang bewilligten und beantragten Fördermittel zu erstellen und zunächst bis zur Klärung keine weiteren Bewilligungen mehr auszusprechen. Da es sich hierbei lediglich um einen internen Verwaltungsvorgang handelt, konnten Anträge jederzeit weiterhin gestellt werden.

Inzwischen ist die Sichtung der bis zum 10. April 2024 eingegangenen Anträge in den jeweiligen Regionalforstämtern des Landesbetriebes abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund werden die nachstehenden Fragen für das MLV beantwortet.

**1. Wie hoch ist die für die Wiederbewaldung bereitgestellte Summe (bitte aufgeschlüsselt nach Förderprogrammen)? Welche Summe wurde ursprünglich für das niederschwellige Förderprogramm zur Wiederbewaldung („800 für 400“) veranschlagt und in welchem Haushaltstitel bereitgestellt?**

Die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen wird gefördert im Rahmen der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen. Die Finanzierung erfolgt über Kapitel 15 030 Titelgruppe 78 „Schmallenberger Erklärung“. Hier sind im Haushalt 2024 Mittel in Höhe von 10,674 Mio. Euro etatisiert, die dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zugewiesen wurden.

**2. Wie viele Anträge sind bis zum Stichtag 22.03.2024 eingegangen und wie viele davon sind bereits bewilligt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Förderprogrammen sowie beantragter Fördersumme)?**

Vom 1. Januar 2024 bis zum 21. März 2024 gingen bei den Regionalforstämtern 777 Anträge mit einem Fördervolumen von insgesamt 11,5 Mio. Euro ein. Eine Aufteilung der Anträge wurde von den Regionalforstämtern noch nicht vorgenommen, da die Erhebung der absoluten Summen Priorität hatte, um den Bewilligungsstopp möglichst rasch aufheben zu können.

In Folge des Berichtswunsches der SPD vom 26. März 2024 wurden alle seit dem 22. März 2024 eingegangenen Anträge einzeln erhoben. Die Ziffern beziehen sich auf die Förderrichtlinien Extremwetterfolgen. Danach wurden vom 22. März 2024 bis zum 10. April 2024 17 Anträge zur Wiederbewaldung nach 2.4.3 (Waldentwicklungstypen, Initialbegründung) für insgesamt 262.043 Euro und neun Anträge für die Wiederbewaldungsprämie nach Ziff. 2.6 mit einem Mittelbedarf von insgesamt 18.210 Euro gestellt.

**3. Bis wann plant die Landesregierung, die Prüfung der verfügbaren Finanzmittel abgeschlossen zu haben? Wie beurteilt die Landesregierung die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Förderprogramme zu einem späteren Zeitpunkt wieder für neue Beantragungen geöffnet werden?**

Die interne Prüfung der beantragten Mittel und der Abgleich mit den verfügbaren Mitteln ist bereits abgeschlossen. Einen Antragstopp hat es nicht gegeben. Die Beantragung von Fördermitteln war zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt möglich.

**4. Aus welchem Grund wurde von wem und wann entschieden, dass sämtliche Wiederbewaldungsförderungen gestoppt werden müssen?**

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im vergangenen Jahr die Förderung der Wiederbewaldung praxisgerecht angepasst und als neue Maßnahme die Wiederbewaldungsprämie eingeführt. Im Ergebnis hat die forstliche Praxis die Programme sehr gut angenommen und es zeichnete sich ein deutlich höherer Mittelabfluss ab als in den Vorjahren.

Auf dieser Grundlage hatte das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Landesbetrieb Wald und Holz NRW gebeten, über die Mittelbedarfe für die bisher eingegangenen Anträge zu berichten. Damit die erhobenen Daten im Laufe der Prüfungen nicht durch weiter ausgesprochene Bewilligungen veralten, wurde für diesen

Zeitraum ein Bewilligungsstopp verhängt. Die Entscheidung erfolgte mit Erlass des MLV.

**5. Was bedeutet in diesem Zusammenhang „aus aktuellen haushälterischen Gründen“?**

Die haushälterischen Gründe in diesem Zusammenhang liegen darin, dass Förderungen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgesprochen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, aus einem Zuwendungsbescheid jedoch lässt sich ein einklagbarer Rechtsanspruch herleiten. Da sich - wie oben dargelegt - abzeichnete, dass die beantragten Fördersummen die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen könnten, war sicherzustellen, dass die vorhandenen Haushaltsansätze nicht überzogen werden.

**6. Wie plant die Landesregierung ab 1. Mai, mit dem niederschweligen Förderprogramm zur Wiederbewaldung weiter zu verfahren?**

Die bestehenden Förderangebote zur Wiederbewaldung werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fortgesetzt.

**7. Betrifft der Bewilligungs- und Auszahlungsstopp nur diese Fördermaßnahmen oder plant die Landesregierung, auch andere Förderprogramme in den Zuständigkeiten von MUNV und MLV auszusetzen? Wenn ja, welche?**

Der Bewilligungsstopp betraf aus den genannten Gründen die Förderrichtlinien Extremwetterfolgen sowie Privat- und Körperschaftswald. Darüber hinaus waren keine weiteren Förderprogramme vom Bewilligungsstopp betroffen.

**8. Wie ist dieser Förderstopp in die jeweiligen Interessensgruppen kommuniziert worden?**

Die Waldbesitzverbände sowie der Verband der freiberuflichen Forstsachverständigen wurden am 21. März 2024 von der Stabstelle Geschäftsstelle Forst bei Wald und Holz NRW über den verwaltungsinternen Bewilligungsstopp informiert. Zusätzlich wurden

die Waldbesitzverbände am 22. März 2024 über diese verwaltungsinterne Regelung informiert.

**9. Wie sinnvoll ist es, trotz Förderstopps weiterhin (Online-)Anträge über die Homepage des Landesbetriebs Wald & Holz zu ermöglichen?**

Da es sich um einen verwaltungsinternen Bewilligungsstopp handelte, konnten und können weiterhin Anträge gestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Wiederaufnahme der Bewilligung nach Datum des Antragseingangs. Es gibt daher keinen Grund, die Möglichkeiten der Antragstellung einzuschränken.

**10. Was hat zu der 180-Grad-Wende in der Förderpolitik geführt, bei der zwischen Aufforderung zur Bewerbung und Stopp des Programms nur 24 Stunden (21.03. auf 22.03.2024) lagen?**

Wie erläutert, hat es keinen Antragsstopp gegeben, sondern einen zeitlich befristeten Bewilligungsstopp zur verwaltungsinternen Aufarbeitung der vorliegenden Mittelbedarfe.

**11. Trotz haushälterischer Zwänge plant die Landesregierung die Ausgründung einer neuen Nationalparkbehörde, ohne überhaupt einen zweiten Nationalpark gefunden zu haben. Inwieweit stellt die Landesregierung dieses und ähnliche Vorhaben vor dem geschilderten Hintergrund auf den Prüfstand?**

Wie erläutert, bezogen sich die ergriffenen Maßnahmen auf eine sachgerechte Bewirtschaftung der Mittel für die Wiederbewaldungsförderungen.